

Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten

mit den Ortsteilen

Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe

4. Jahrgang

Hoppegarten, 29. September 2006

Ausgabe 05/2006

Inhaltsverzeichnis:

Seite 1	:	Beschlüsse der Gemeindevertretung Hoppegarten (Sondersitzung vom 24. August 2006)
Seite 1	:	Beschlüsse des Hauptausschusses (Sitzung vom 29. August 2006)
Seiten 1-3	:	Beschlüsse der Gemeindevertretung Hoppegarten (Sitzung vom 11. September 2006)
Seite 3	:	Bekanntmachung des 1. Nachtrags der Gemeinde Hoppegarten für das Haushaltsjahr 2006
Seiten 3-4	:	Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Hönow vom 9.7.2003 über die Errichtung und den Betrieb von Grundstückszufahrten und -zuwegungen innerhalb der geschlossenen Ortslage, vom 11.9.2006
Seite 4	:	Bekanntmachung der Zweiten Satzung zur Änderung (Änderungssatzung) der Satzung der Gemeinde Hoppegarten zum Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung) vom 11.09.2006
Seiten 4-6	:	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für abgeschlossene straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hoppegarten, Straße An der Heide (Ortsteil Hönow) vom 11.09.2006
Seiten 6-7	:	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für abgeschlossene straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hoppegarten, Freiburger Straße (Ortsteil Hönow) vom 11.09.2006
Seiten 7-8	:	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für abgeschlossene straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hoppegarten, einseitiger Gehweg Thälmannstraße, von Ulmenstraße bis Karlsruher Straße (Ortsteil Hönow) vom 11.09.2006
Seiten 8-10:	:	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für abgeschlossene straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hoppegarten, Thälmannstraße, von Hoppegartener Straße bis Karlsruher Straße (Ortsteil Hönow) vom 11.09.2006
Seiten 10-11:	:	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für abgeschlossene straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hoppegarten, Tübinger Straße (Ortsteil Hönow) vom 11.09.2006
Seite 11	:	Bekanntmachung der Sechsten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hoppegarten vom 11. September 2006
Seite 12	:	Amtliche Bekanntmachungen: Auslegung Entwurf Flächennutzungsplan der Gemeinde; Genehmigung der 4. Änderung zum Bebauungsplan "Siedlungserweiterung Hönow" der Gemeinde Hoppegarten
Seite 12	:	Ausschreibung von Grundstücken

Beschlüsse der Gemeindevertretung Hoppegarten (Sondersitzung vom 24. August 2006)

öffentlicher Sitzungsteil

Drucksache Nr. 108/2006

Die Gemeindevertretung Hoppegarten nimmt das Konzept über die Entwicklung des Dorfes Dahlwitz im OT Dahlwitz-Hoppegarten als weitere Arbeitsgrundlage zur Kenntnis und empfiehlt es als weitere Handlungsgrundlage. Die Empfehlung des Ortsbeirates Dahlwitz-Hoppegarten wird zur Kenntnis genommen.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

Beschlüsse des Hauptausschusses der Gemeindevertretung Hoppegarten (Sitzung vom 29. August 2006)

Drucksache Nr. 084/2006

Der Hauptausschuss Hoppegarten bestätigt im Zusammenhang mit der Jahresrechnung 2005 Niederschlagungen in Höhe von 102.314,95 € und Erlasse in Höhe von 13.701,51 €.

Ergebnis: mehrheitlich abgelehnt

Beschlüsse der Gemeindevertretung Hoppegarten (Sitzung vom 11. September 2006)

öffentlicher Sitzungsteil

Anträge der Fraktionen

Drucksache Nr. 075/2006

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Standorte für die Informationskästen der Gemeinde auf der Grundlage der Einwohnerzahlen in den einzelnen Wohnbereichen neu entschieden werden. Die Verwaltung wird beauftragt, zur nächsten GVV einen entsprechenden Vorschlag vorzulegen.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

Drucksache Nr. 113/2006

Die Gemeindevertretung Hoppegarten stellt aufgrund der Mitteilung (Antrag) der "Alternativen Fraktion" vom 29.08.2006 die nachfolgende Veränderung einer Mitgliedschaft (Grundmandate) dieser Fraktion in Ausschüssen Fraktion wie folgt fest:

- 1.) Fr. Dr. Dau beendet die Mitgliedschaft im Ausschuss für Jugend, Kultur und Bildung,
- 2.) Fr. Dr. Dau wird Mitglied im Bauausschuss.

Ergebnis: einstimmig angenommen

Drucksachen / Beschlussvorlagen

Drucksache Nr. 082/2006

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt, mit dem Landkreis Märkisch-Oderland eine Trägervereinbarung über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. SGB VIII §§ 8a, 72a abzuschließen.

Ergebnis: einstimmig angenommen

Drucksache Nr. 092/2006

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Errichtung eines dritten Kita-Standortes im OT Hönow - Siedlungserweiterung - zum Beginn des Kita-Jahres 2007/2008 mit einer Kapazität von 85 Plätzen für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung.

50 zusätzliche Hortplätze sind unbefristet am Standort Kinderhort "Schatztruhe" zu sichern.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

Drucksache Nr. 086/2006

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt auf der Grundlage der § 12/1 sowie 35/2 Ziff. 11 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg i. V. m. § 3 der Verordnung über kommunale Hoheitszeichen die Führung einer Gemeindeflagge gem. Variante "A" (Anlage zu dieser Drucksache) und beauftragt die Verwaltung, die entsprechende Genehmigung beim Innenministerium des Landes einzuholen.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

Drucksache Nr. 085/2006

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die "Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung".

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

Drucksache Nr. 088/2006

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt das aktualisierte fünfjährige Investitionsprogramm.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

Drucksache Nr. 087/2006

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die 1. Nachtrags- haushaltssatzung für das Jahr 2006 mit ihren Anlagen.

Ergebnis: einstimmig angenommen

Drucksache Nr. 076/2006

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt, gemäß § 8 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplanes "Dorfkern Hönow", entsprechend der beigefügten Anlage (Übersichtsplan) vom 14.06.2006.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

Drucksache Nr. 093/2006

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes "Einkaufsmarkt" im OT Dahlwitz-Hoppegarten, Neuer Hönow Weg.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

Drucksache Nr. 094/2006

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für abgeschlossene straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hoppegarten, einseitiger Gehweg Thälmannstraße, von Ulmenstraße bis Karlsruher Straße (Ortsteil Hönow) vom 11.09.2006.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

Drucksache Nr. 095/2006

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für abgeschlossene straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hoppegarten, Thälmannstraße, von Hoppegartener Straße bis Karlsruher Straße (Ortsteil Hönow) vom 11.09.2006.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

Drucksache Nr. 096/2006

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für abgeschlossene straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hoppegarten, Freiburger Straße (Ortsteil Hönow) vom 11.09.2006.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

Drucksache Nr. 097/2006

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für abgeschlossene straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hoppegarten, Tübinger Straße (Ortsteil Hönow) vom 11.09.2006.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

Drucksache Nr. 098/2006

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für abgeschlossene straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hoppegarten, Straße An der Heide (Ortsteil Hönow) vom 11.09.2006.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

Drucksache Nr. 099/2005

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Satzung zur Änderung (zweite Änderungssatzung) der Satzung der Gemeinde Hoppegarten zum Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung) vom 11.09.2006.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

Drucksache Nr. 100/2005

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Hönow vom 09.07.2003 über die Errichtung und den Betrieb von Grundstückszufahrten und -zuwegungen innerhalb der geschlossenen Ortslage vom 11.09.2006.

Ergebnis: einstimmig angenommen

Drucksache Nr. 101/2005

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beauftragt die Verwaltung entsprechende Maßnahmen zur Korrektur der Gemarkungsgrenze zu Neuenhagen bei Berlin im Bereich Kiefernallee/Grünstraße/Goetheallee einzuleiten sowie die öffentliche Durchwegung Goetheallee - Grünstraße herstellen zu lassen.

Ergebnis: einstimmig angenommen

Drucksache Nr. 102/2005

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, die notwendigen Schritte für die Planung und den Bau eines Radweges an der B 1/5 (im Abschnitt zwischen Pflanzenkölle in Hoppegarten bis zur Schöneicher Straße in Fredersdorf-Vogelsdorf) zu prüfen. Die Beantragung beim zuständigen Straßenbaulastträger wird durch die drei betroffenen Gemeinden Hoppegarten, Neuenhagen bei Berlin und Fredersdorf-Vogelsdorf gemeinsam erfolgen.

Ergebnis: einstimmig angenommen

Drucksache Nr. 103/2005

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, für folgende Radwege die haushaltstechnischen und planerischen Voraussetzungen zu prüfen und der Gemeindevertretung einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten.

- Weg von der Bamberger Straße in Höhe Libellenstraße in östliche Richtung über das gemeindliche Grundstück bis an die Gemarkungsgrenze zu Neuenhagen bei Berlin

- Weg von der Einmündung Bamberger Straße auf die Neuenhagener Chaussee, entlang der Neuenhagener Chaussee bis zur Gemarkungsgrenze Neuenhagen bei Berlin

- Herstellung eines Geh- und Radweges als direkte Verbindung von der Lindenallee zur Dahlwitzer Straße über die Straße An der Katholischen Kirche

Ergebnis: einstimmig angenommen

Drucksache Nr. 104/2005

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, die Möglichkeiten für den Ausbau des Gehweges an der Straße Am Güterbahnhof ab dem Bahnhof Hoppegarten auch im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Bahnhofsumfeldes zu prüfen und der Gemeindevertretung einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten.

Ergebnis: einstimmig angenommen

Drucksache Nr. 091/2005

Die Gemeindevertretung Hoppegarten bestätigt den Inhalt der Antwort des Vorsitzenden der GV auf die Petition der Fam. W. Palm vom 24.05.2006 zum Betrieb des Schießplatzes im Gemeindeteil Waldesruh und den damit verbundenen Lärmimmissionen.

Ergebnis: einstimmig angenommen

nichtöffentlicher Sitzungsteil

Drucksache Nr. 105/2006

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt den Verkauf einer Teilfläche von 18.000 m² aus dem Baufeld 26.1

Ergebnis: einstimmig angenommen

Drucksache Nr. 106/2006

Die Gemeindevertretung Hoppegarten stellt gemäß § 90 Abs. 1 GO fest, dass die Grundstücke in der Gemarkung Hönow, Flur 2, Flurstücke 114, 115, 116 und 117 für die Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht notwendig sind. Die Gemeindevertretung beschließt, den Verkauf dieser Flurstücke

Der Kaufvertrag soll erst beurkundet werden, wenn der ... Kaufpreis tatsächlich belegt werden kann (Bonität muss nachgewiesen sein). Die Gemeindevertretung erteilt eine Belastungsvollmacht zur Bestellung von Grundpfandrechten vor Eigentumsumschreibung nur in Höhe des Kaufpreises.

Ergebnis: mehrheitlich abgelehnt

Drucksache Nr. 107/2006

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt auf Empfehlung der Agentur Bahnstadt die Auftragserteilung folgender Lose der einzelnen Bauabschnitte (BA) an:

-Vergabe 1:

Los 1, Straße BAA: Bieter Nr. 3

Los 2, Straße BAE: Bieter Nr. 3

Los 3, Entwässerung BAA: Bieter Nr. 4

Los 4, Entwässerung BAE: Bieter Nr. 3

- Vergabe 2:

Los 5, Elektro BAA: Bieter Nr. 5

Los 6, Elektro BAE: Bieter Nr. 2

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

1. Nachtrag der Gemeinde Hoppegarten für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 79 Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.09.2006 folgende Nachtragshaushaltsatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

Erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	
EUR	EUR	EUR	nunmehr fest- gesetzt auf EUR

1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	2.625.000	258.700	15.564.900	17.931.200
die Ausgaben	2.634.300	268.000	15.564.900	17.931.200

2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	2.189.700	1.629.600	7.169.100	7.729.200
die Ausgaben	921.700	361.600	7.169.100	7.729.200

§ 2

Die bisher festgesetzten Gesamtbeträge der Kredite, der Verpflichtungsermächtigungen und der Kassenkredite werden nicht verändert.

§ 3

Die Hebesätze für Realsteuern gemäß Hebesteuersatzung für das Jahr 2006 wurden nicht verändert.

§ 4

Die Regelungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie zur Geringfügigkeit werden nicht verändert.

Hoppegarten, 12.09.2006

gez. Klaus Ahrens

Bürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Hönow vom 9.7.2003 über die Errichtung und den Betrieb von Grundstückszufahrten und -zuwegungen innerhalb der geschlossenen Ortslage, vom 11.09.2006

Aufgrund des § 5 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr.3 des Gesetzes vom 20.04.2006 (GVBl. I S. 46, 47) und der §§ 1,2 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I S.170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten am 11. September 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1**Grundsatz**

(1) Die Gemeinde Hoppegarten hebt die von der ehemaligen Gemeinde Hönow erlassene Satzung über die Errichtung und den Betrieb von Grundstückszufahrten und -zuwegungen innerhalb der geschlossenen Ortslage (Zufahrtensatzung) vom 9. Juli 2003 veröffentlicht im "Amtsblatt für das Amt Hoppegarten", Ausgabe 07/2003 vom 5. September 2003, Seiten 3 und 4, auf.

§ 2**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Hoppegarten, den 12. September 2006

*gez. Klaus Ahrens
Bürgermeister*

**Zweite Satzung zur Änderung (Änderungssatzung)
der Satzung der Gemeinde Hoppegarten zum Schutz
von Bäumen (Baumschutzsatzung)
vom 11.09.2006**

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG - i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.05.2004 (GVBl. I S. 350) und der Brandenburgischen Baumschutzverordnung (BbgBaumSchV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.06.2004 (GVBl. II/04 S. 553) i.V.m. § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, 86) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 11.09.2006 die nachstehende zweite Satzung zur Änderung der Baumschutzsatzung beschlossen.

Artikel I

Die Baumschutzsatzung der Gemeinde Hoppegarten vom 18. Oktober 2004 (Drucksache 112/2004), veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten, Ausgabe 07/2004 vom 29. Oktober 2004, Seite 3 ff.; zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung vom 11.05.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten, Ausgabe 03/2005 vom 27. Mai 2005, Seite 3, wird wie folgt geändert:

Artikel II

1. Änderung des § 4

1.1. das Wort "z.B. Herbizide" ist ersatzlos zu streichen.

2. Änderung des § 5 (4), Satz 5

2.1. Streichung des § 5 (4), Satz 5

2.2. Neufassung des § 5 (4) Satz 5 wie folgt:

"Die Ausnahmegenehmigung oder Befreiung wird schriftlich durch die Gemeinde innerhalb von 6 Wochen nach Eingang erteilt."

3. Änderung § 6 (2) Satz 3

3.1. Streichung des § 6 (2) Satz 3

3.2. Neufassung des § 6 (2) Satz 3 wie folgt:

"Die Ersatzpflanzungen sollen in der Regel mit Laubgehölzen oder Nadelgehölzen hochwachsender Arten ab einer Höhe von 1,50 m (hochstämmig) und einem Stammumfang ab 12 cm erfolgen. Bei den Nadelgehölzen sollen vorrangig die Arten der Gattungen Abies

(Tannen), Picea (Fichten) und Pinus (Kiefer) zum Einsatz kommen. Ersatzweise sind Hecken aus hochwachsenden Laubholzarten, mit Ballen ab einer Größe von 100 cm zulässig. Hierbei entsprechen jeweils 10 Heckenpflanzen einem Baum.

4. Änderung § 7

4.1. Im § 7(2) wird der zu zahlende Pauschalbetrag geändert auf "300,00 Euro".

Artikel III

Die zweite Änderungssatzung der Baumschutzsatzung der Gemeinde Hoppegarten tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hoppegarten, den 12.09.2006

*gez. Klaus Ahrens
Bürgermeister*

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen für
abgeschlossene straßenbauliche Maßnahmen in der
Gemeinde Hoppegarten, Straße An der Heide
(Ortsteil Hönow) vom 11.09.2006**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I S. 46/47), und der §§ 1, 2, 8, 10a, 12a, 12b und 13a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten am 11.09.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragstatbestand

Für die straßenbaulichen Maßnahmen:

1. Herstellung und Verbesserung der Fahrbahn,
 2. Herstellung und Verbesserung der Beleuchtung und der Oberflächenentwässerung,
 3. Herstellung und Verbesserung der unselbstständigen Grünanlagen sowie
 4. Planung und Baubetreuung,
- der Straße An der Heide erhebt die Gemeinde Hoppegarten Straßenbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist der gesamte Aufwand für den Ausbau der Erschließungsanlage, dazu zählen insbesondere der Aufwand für:

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für den Ausbau der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen,
2. den Ausbau der Fahrbahn,
3. den Ausbau von:
 - a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - c) Beleuchtungseinrichtungen,
 - d) Entwässerungseinrichtungen,
 - e) unselbstständigen Grünanlagen,

4. die Inanspruchnahme Dritter mit Planung und Bauleitung sowie die Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

(2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende

Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze .
(3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 3 Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
1. auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 4 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen. Zum beitragsfähigen Aufwand gehört der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung.

(2) Einordnung der Erschließungsanlage:

Anliegerstraße:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	in sonstigen Baugebieten	Anteil der Beitrags- pflichtigen
<i>Anliegerstraße</i>		
1. Fahrbahn	5,50m	55 v.H.
2. Beleuchtung und Ober- flächenent- wässerung	im tatsäch- lichen Aus- maß	50 v.H.
3. unselbst- ständige Grünanla- gen	in der tat- sächlichen Breite	65 v.H.
4. Planung u. Baubetreuung		55 v.H.

(4) Bei dem in Abs. 3 Nr. 1 genannten Baugebiet handelt es sich um ein unbeplantes Gebiet.

(5) Die anrechenbaren Breiten für Grünanlagen nach Abs. 3 sind nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen.

(6) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.

(7) Bei Grundstücken, die durch mehrere Erschließungsanlagen erschlossen werden, tragen die Beitragspflichtigen 50 % und die Gemeinde 50 % der Beitragskosten des unter § 3 festgelegten Anteils der Beitragspflichtigen.

§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Maßstab für den Ausbaubeitrag ist die Grundstücksfläche. Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss die Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der

Nutzung wird die Fläche der Grundstücke (Abs. 1) vervielfacht mit

1. 1,0 bei einem Vollgeschoss,
2. 1,25 bei zwei Vollgeschossen,
3. 1,50 bei drei Vollgeschossen
4. 1,75 bei vier Vollgeschossen.

(4) Für die Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

a) bei bebauten Grundstücken im unbeplanten Innenbereich aus der tatsächlich vorhandenen Anzahl an Vollgeschossen. Überschreitet die in der näheren Umgebung vorhandene Zahl der Vollgeschosse (mögliche Vollgeschoszahl) die auf dem Grundstück tatsächlich vorhandene Anzahl der Vollgeschosse, so ist die mögliche Vollgeschoszahl bei der Beitragsberechnung und -festsetzung heranzuziehen.

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung tatsächlichen Vollgeschossen.

c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.

§ 5 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragesbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 7 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt für

1. die Maßnahme nach § 1 Abs. 1 Nr. 1: 1,8702104 €/m²
2. die Maßnahme nach § 1 Abs. 1 Nr. 2: 0,3201396 €/m²
3. die Maßnahme nach § 1 Abs. 1 Nr. 3: 0,1156950 €/m²
4. die Maßnahme nach § 1 Abs. 1 Nr. 4: 0,3664881 €/m²

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 1 Abs. 4 Nr. 12 in Verbindung mit § 14 Nr. 28 der Satzung über

die Erhebung von Beiträgen für abgeschlossene straßenbauliche Maßnahmen vom 18. Oktober 2004 außer Kraft.

Hoppegarten, den 12.09.2006

Klaus Ahrens
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für abgeschlossene straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hoppegarten, Freiburger Straße (Ortsteil Hönow) vom 11.09.2006

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I S. 46/47), und der §§ 1, 2, 8, 10a, 12a, 12b und 13a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten am 11.09.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragstatbestand

Für die straßenbaulichen Maßnahmen:

1. Herstellung und Verbesserung der Fahrbahn,
 2. Herstellung und Verbesserung der Beleuchtung und der Oberflächenentwässerung,
 3. Herstellung und Verbesserung der unselbstständigen Grünanlagen sowie
 4. Planung und Baubetreuung,
- der Freiburger Straße erhebt die Gemeinde Hoppegarten Straßenbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist der gesamte Aufwand für den Ausbau der Erschließungsanlage, dazu zählen insbesondere der Aufwand für:

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für den Ausbau der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen,
2. den Ausbau der Fahrbahn,
3. den Ausbau von:
 - a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - c) Beleuchtungseinrichtungen,
 - d) Entwässerungseinrichtungen,
 - e) unselbstständigen Grünanlagen,
4. die Inanspruchnahme Dritter mit Planung und Bauleitung sowie die Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

(2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.

(3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 3 Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
1. auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 4 auf ihre eigenen

Grundstücke entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen. Zum beitragsfähigen Aufwand gehört der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung.

(2) Einordnung der Erschließungsanlage:

Anliegerstraße: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	in sonstigen Baugebieten	Anteil der Beitrags- pflichtigen
<i>Anliegerstraße</i>		
1. Fahrbahn	5,50m	55 v.H.
2. Beleuchtung und Ober- flächenent- wässerung	im tatsäch- lichen Aus- maß	50 v.H.
3. unselbst- ständige Grünanla- gen	in der tat- sächlichen Breite	65 v.H.
4. Planung u. Baubetreuung		55 v.H.

(4) Bei dem in Abs. 3 Nr. 1 genannten Baugebiet handelt es sich um ein unbeplantes Gebiet.

(5) Die anrechenbaren Breiten für Grünanlagen nach Abs. 3 sind nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen.

(6) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.

(7) Bei Grundstücken, die durch mehrere Erschließungsanlagen erschlossen werden, tragen die Beitragspflichtigen 50 % und die Gemeinde 50 % der Beitragskosten des unter § 3 festgelegten Anteils der Beitragspflichtigen.

§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Maßstab für den Ausbaubeitrag ist die Grundstücksfläche. Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss die Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche der Grundstücke (Abs. 1) vervielfacht mit

1. 1,0 bei einem Vollgeschoss,
2. 1,25 bei zwei Vollgeschossen,
3. 1,50 bei drei Vollgeschossen
4. 1,75 bei vier Vollgeschossen.

(4) Für die Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken im unbeplanten Innenbereich aus der tatsächlich vorhandenen Anzahl an Vollgeschossen. Überschreitet die in der näheren Umgebung vorhandene Zahl der Vollgeschosse (mögliche Vollgeschosszahl) die auf dem Grundstück tatsächlich vorhandene Anzahl der Vollgeschosse, so ist die mögliche Vollgeschosszahl bei der Beitragsberechnung und

-festsetzung heranzuziehen.

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung tatsächlichen Vollgeschossen.

c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.

§ 5 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 7 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt für

1. die Maßnahme nach § 1 Abs. 1 Nr. 1: 1,6455089 €/m²
2. die Maßnahme nach § 1 Abs. 1 Nr. 2: 0,3618258 €/m²
3. die Maßnahme nach § 1 Abs. 1 Nr. 3: 0,3897626 €/m²
4. die Maßnahme nach § 1 Abs. 1 Nr. 4: 0,3703491 €/m²

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 1 Abs. 4 Nr. 12 in Verbindung mit § 14 Nr. 28 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für abgeschlossene straßenbauliche Maßnahmen vom 18. Oktober 2004 außer Kraft.

Hoppegarten, den 12.09.2006

*gez. Klaus Ahrens
Bürgermeister*

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für abgeschlossene straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hoppegarten, einseitiger Gehweg Thälmannstraße, von Ulmenstraße bis Karlsruher

Straße (Ortsteil Hönow) vom 11.09.2006

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I S. 46/47), und der §§ 1, 2, 8, 10a, 12a, 12b und 13a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten am 11.09.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragstatbestand

Für die straßenbaulichen Maßnahmen:

1. Herstellung und Verbesserung des einseitigen Gehweges,
 2. Planung und Baubetreuung,
- in der Thälmannstraße (von Ulmenstraße bis Karlsruher Straße) erhebt die Gemeinde Hoppegarten Straßenbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist der gesamte Aufwand für den Ausbau der Erschließungsanlage, dazu zählen insbesondere der Aufwand für:

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für den Ausbau der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen,
2. den Ausbau der Fahrbahn,
3. den Ausbau von:
 - a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - c) Beleuchtungseinrichtungen,
 - d) Gehwegen
 - e) Entwässerungseinrichtungen,
 - f) unselbstständigen Grünanlagen,
4. die Inanspruchnahme Dritter mit Planung und Bauleitung sowie die Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

(2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.

(3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 3 Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der

1. auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 4 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen. Zum beitragsfähigen Aufwand gehört der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung.

(2) Einordnung der Erschließungsanlage:

Haupterschließungsstraße:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen sind.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	in sonstigen Baugebieten	Anteil der Beitrags- pflichtigen
<i>Haupterschließungsstraße</i>		
1. Gehweg	je 2,50 m	55 v.H.
2. Planung u. Baubetreuung		55 v.H.

(4) Bei dem in Abs. 3 Nr. 1 genannten Baugebiet handelt es sich um ein unbeplantes Gebiet.

(5) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.

(6) Bei Grundstücken, die durch mehrere Erschließungsanlagen erschlossen werden, tragen die Beitragspflichtigen 50 % und die Gemeinde 50 % der Beitragskosten des unter § 3 festgelegten Anteils der Beitragspflichtigen.

§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Maßstab für den Ausbaubeitrag ist die Grundstücksfläche. Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss die Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche der Grundstücke (Abs. 1) vervielfacht mit

1. 1,0 bei einem Vollgeschoss,
2. 1,25 bei zwei Vollgeschossen,
3. 1,50 bei drei Vollgeschossen,
4. 1,75 bei vier Vollgeschossen,

(4) Für die Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

a) bei bebauten Grundstücken im unbeplanten Innenbereich aus der tatsächlich vorhandenen Anzahl an Vollgeschossen. Überschreitet die in der näheren Umgebung vorhandene Zahl der Vollgeschosse (mögliche Vollgeschoszahl) die auf dem Grundstück tatsächlich vorhandene Anzahl der Vollgeschosse, so ist die mögliche Vollgeschoszahl bei der Beitragsberechnung und -festsetzung heranzuziehen.

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung tatsächlichen Vollgeschossen.

c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.

§ 5 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15

und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 7 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt für

1. die Maßnahme nach § 1 Abs. 1 Nr. 1: 0,4515138 €/m²
2. die Maßnahme nach § 1 Abs. 1 Nr. 2: 0,0191096 €/m²

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 1 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit § 14 Nr. 18 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für abgeschlossene straßenbauliche Maßnahmen vom 18. Oktober 2004 außer Kraft.

Hoppegarten, den 12.09.2006

*gez. Klaus Ahrens
Bürgermeister*

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für abgeschlossene straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hoppegarten, Thälmannstraße, von Hoppegartener Straße bis Karlsruher Straße (Ortsteil Hönow) vom 11.09.2006

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I S. 46/47), und der §§ 1, 2, 8, 10a, 12a, 12b und 13a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten am 11.09.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragstatbestand

Für die straßenbaulichen Maßnahmen:

1. Herstellung und Verbesserung der Fahrbahn,
2. Herstellung und Verbesserung der Beleuchtung und der Oberflächenentwässerung,
3. Herstellung und Verbesserung der unselbstständigen Grünanlagen sowie
4. Planung und Baubetreuung,

der Thälmannstraße (von Hoppegartener Straße bis Karlsruher Straße) erhebt die Gemeinde Hoppegarten Straßenbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist der gesamte Aufwand für den Ausbau der Erschließungsanlage, dazu zählen insbesondere der Aufwand für:

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für den Ausbau der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen,
2. den Ausbau der Fahrbahn,
3. den Ausbau von:
 - a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - c) Beleuchtungseinrichtungen,
 - d) Entwässerungseinrichtungen,
 - e) unselbstständigen Grünanlagen,
4. die Inanspruchnahme Dritter mit Planung und Bauleitung sowie die Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

(2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.

(3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 3 Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der

1. auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 4 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen. Zum beitragsfähigen Aufwand gehört der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung.

(2) Einordnung der Erschließungsanlage:

Haupterschließungsstraße:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen sind.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	in sonstigen Baugebieten	Anteil der Beitrags- pflichtigen
<i>Haupterschließungsstraße</i>		
1. Fahrbahn	6,50m	35 v.H.
2. Beleuchtung und Ober- flächenent- wässerung	im tatsäch- lichen Aus- maß	35 v.H.
3. unselbst- ständige Grünanlagen	in der tat- sächlichen Breite	50 v.H.
4. Planung u. Baubetreuung		35 v.H.

(4) Bei dem in Abs. 3 Nr. 1 genannten Baugebiet handelt es sich um ein unbeplantes Gebiet.

(5) Die anrechenbaren Breiten für Grünanlagen nach Abs. 3 sind nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen.

(6) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts

anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.

(7) Bei Grundstücken, die durch mehrere Erschließungsanlagen erschlossen werden, tragen die Beitragspflichtigen 50 % und die Gemeinde 50 % der Beitragskosten des unter § 3 festgelegten Anteils der Beitragspflichtigen.

§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Maßstab für den Ausbaubeitrag ist die Grundstücksfläche. Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss die Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche der Grundstücke (Abs. 1) vervielfacht mit

1. 1,0 bei einem Vollgeschoss,
2. 1,25 bei zwei Vollgeschossen,
3. 1,50 bei drei Vollgeschossen,
4. 1,75 bei vier Vollgeschossen,

(4) Für die Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

a) bei bebauten Grundstücken im unbeplanten Innenbereich aus der tatsächlich vorhandenen Anzahl an Vollgeschossen. Überschreitet die in der näheren Umgebung vorhandene Zahl der Vollgeschosse (mögliche Vollgeschoszahl) die auf dem Grundstück tatsächlich vorhandene Anzahl der Vollgeschosse, so ist die mögliche Vollgeschoszahl bei der Beitragsberechnung und -festsetzung heranzuziehen.

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung tatsächlichen Vollgeschossen.

c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.

§ 5 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragesbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 7 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt für

1. die Maßnahme nach § 1 Abs. 1 Nr. 1: 2,4572376 €/m²
2. die Maßnahme nach § 1 Abs. 1 Nr. 2: 0,7447849 €/m²
3. die Maßnahme nach § 1 Abs. 1 Nr. 3: 0,1280953 €/m²
4. die Maßnahme nach § 1 Abs. 1 Nr. 4: 0,1359813 €/m²

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 1 Abs. 4 Nr.1 in Verbindung mit § 14 Nr. 17 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für abgeschlossene straßenbauliche Maßnahmen vom 18. Oktober 2004 außer Kraft.

Hoppegarten, den 12.09.2006

gez. Klaus Ahrens
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für abgeschlossene straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hoppegarten, Tübinger Straße (Ortsteil Hönow) vom 11.09.2006

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I S. 46/47), und der §§ 1, 2, 8, 10a, 12a, 12b und 13a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten am 11.09.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragstatbestand

Für die straßenbaulichen Maßnahmen:

1. Herstellung und Verbesserung der Fahrbahn,
 2. Herstellung und Verbesserung der Beleuchtung und der Oberflächenentwässerung,
 3. Herstellung und Verbesserung der unselbstständigen Grünanlagen sowie
 4. Planung und Baubetreuung,
- der Tübinger Straße erhebt die Gemeinde Hoppegarten Straßenbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist der gesamte Aufwand für den Ausbau der Erschließungsanlage, dazu zählen insbesondere der Aufwand für:

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für den Ausbau der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen,
2. den Ausbau der Fahrbahn,
3. den Ausbau von:
 - a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,

- c) Beleuchtungseinrichtungen,
- d) Entwässerungseinrichtungen,
- e) unselbstständigen Grünanlagen,
4. die Inanspruchnahme Dritter mit Planung und Bauleitung sowie die Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

(2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.

(3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 3 Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der

1. auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 4 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen. Zum beitragsfähigen Aufwand gehört der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung.

(2) Einordnung der Erschließungsanlage:

Anliegerstraße:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	in sonstigen Baugebieten	Anteil der Beitragspflichtigen
<i>Anliegerstraße</i>		
1. Fahrbahn	5,50m	55 v.H.
2. Beleuchtung und Ober- flächenent- wässerung	im tatsäch- lichen Ausmaß	50 v.H.
3. unselbst- ständige Grünanla- gen	in der tat- sächlichen Breite	65 v.H.
4. Planung u. Baubetreuung		55 v.H.

(4) Bei dem in Abs. 3 Nr. 1 genannten Baugebiet handelt es sich um ein unbepflanztes Gebiet.

(5) Die anrechenbaren Breiten für Grünanlagen nach Abs. 3 sind nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen.

(6) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.

(7) Bei Grundstücken, die durch mehrere Erschließungsanlagen erschlossen werden, tragen die Beitragspflichtigen 50 % und die Gemeinde 50 % der Beitragskosten des unter § 3 festgelegten Anteils der Beitragspflichtigen.

§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Maßstab für den Ausbaubeitrag ist die Grundstücksfläche. Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen

Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss die Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche der Grundstücke (Abs. 1) vervielfacht mit

1. 1,0 bei einem Vollgeschoss,
2. 1,25 bei zwei Vollgeschossen,
3. 1,50 bei drei Vollgeschossen
4. 1,75 bei vier Vollgeschossen.

(4) Für die Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

a) bei bebauten Grundstücken im unbeplanten Innenbereich aus der tatsächlich vorhandenen Anzahl an Vollgeschossen. Überschreitet die in der näheren Umgebung vorhandene Zahl der Vollgeschosse (mögliche Vollgeschoszahl) die auf dem Grundstück tatsächlich vorhandene Anzahl der Vollgeschosse, so ist die mögliche Vollgeschoszahl bei der Beitragsberechnung und -festsetzung heranzuziehen.

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung tatsächlichen Vollgeschossen.

c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.

§ 5 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragesbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 7 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt für

1. die Maßnahme nach § 1 Abs. 1 Nr. 1: 1,555394951 €/m²
2. die Maßnahme nach § 1 Abs. 1 Nr. 2: 0,298254992 €/m²
3. die Maßnahme nach § 1 Abs. 1 Nr. 3: 0,141040303 €/m²
4. die Maßnahme nach § 1 Abs. 1 Nr. 4: 0,162890636 €/m²

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 1 Abs. 4 Nr. 11 in Verbindung mit § 14 Nr. 27 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für abgeschlossene straßenbauliche Maßnahmen vom 18. Oktober 2004 außer Kraft.

Hoppegarten, den 12.09.2006

gez. Klaus Ahrens
Bürgermeister

Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hoppegarten vom 11. September 2006

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2, Ziffer 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I S. 46, 47), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten in ihrer Sitzung am 11. September 2006 die nachstehende sechste Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Hoppegarten vom 08. März 2004 (DRUCKSACHE 022/2004), veröffentlicht im "Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten", Ausgabe 03/2004 vom 19. März 2004, Seite 2 ff., zuletzt geändert durch die fünfte Änderungssatzung vom 13. Februar 2006 (DRUCKSACHE 012/2006) veröffentlicht im "Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten", Ausgabe 01/2006 vom 23. Februar 2006 Seite 2, 3 wird wie folgt geändert:

Artikel II

1.) § 4 wird wie folgt geändert:

1.1) Der Abs. 1 wird gestrichen und durch den nachfolgenden Wortlaut ersetzt:

(1) "Das Wappen der Gemeinde ist "Halb gespalten und im Dornenschnitt geteilt von Grün, Silber und Blau:

- 1: ein nach oben geöffnetes silbernes Hufeisen,
- 2: eine grüne Hopfendolde mit Stiel und Blatt und
- 3: eine schräglinke silberne Schildkröte".

1.2) Aus dem bisherigen Absatz 2 wird der neue Absatz 4.

1.3) Nachfolgende Wortlaute werden als neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

(2) "Die Gemeinde führt eine Flagge in der Grundfarbe Weis mit grünen Seitenstreifen und zentral aufgelegtem Gemeindewappen".

(3) "Die Gemeinde führt im Dienstsiegel das Wappen und als Umschrift in Kapitalschrift: "Gemeinde Hoppegarten, Landkreis Märkisch Oderland".

2.) § 20 Abs. 3 zur Überschrift "Im Orsteil Hönow" ist der Standort für den Bekanntmachungskasten, 5. Anstrich, wie folgt zu ändern:

- o in der Dorfstraße 42, 15366 Hoppegarten

Artikel III

Die sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hoppegarten tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hoppegarten, den 19.09.2006

gez. Klaus Ahrens
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Hoppegarten hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 07.06.2004 die Aufstellung eines

Flächennutzungsplanes

für das Gemeindegebiet beschlossen.

Gemäß § 3 Abs.1 Baugesetzbuch ist die Öffentliche bereits frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich unterscheidende Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Die Unterlagen liegen in der Zeit

vom 16. Oktober 2006 bis zum 17. November 2006

in der

Gemeindeverwaltung Hoppegarten, Bauamt

OT Dahlwitz-Hoppegarten

Lindenallee 14

15366 Hoppegarten

zur Äußerung und Erörterung aus und können zu folgenden **Sprechzeiten** eingesehen werden:

Dienstag von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Donnerstag von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.00 Uhr.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über den geänderten Bebauungsplan unberücksichtigt.

Hoppegarten, den 25.09.2006

gez. Klaus Ahrens

Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

4. Änderung zum Bebauungsplan "Siedlungserweiterung Hönow" der Gemeinde Hoppegarten, OT Hönow- Bereich der Baufelder 34.1 und 35.1

Die Gemeindevertretung Hoppegarten hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 26.06.2006 die 4. Änderung des Bebauungsplanes "Siedlungserweiterung Hönow" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Begründungstext (Teil B) als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die höhere Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 03.08.2006 die Änderungssatzung genehmigt.

Dieses wird hiermit bekannt gemacht. Der Änderungsplan tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Jedermann kann den Änderungsplan einschließlich seiner Begründung von diesem Tag ab in der Gemeindeverwaltung Hoppegarten, Bauamt, während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB ist gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen .

Hoppegarten, den 25.09.2006

gez. Klaus Ahrens

Bürgermeister

Ausschreibung von Grundstücken

Die Gemeinde Hoppegarten schreibt folgende Grundstücke in der Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten vorzugsweise zur Vergabe in Erbbaupacht bzw. zum Verkauf aus:

1. Flur: 3 Flurstück: 1200 Größe: 617 m²

Lagebezeichnung: Robinienweg 1,

Bebauung: abrisssreifer Bungalow

Jährlicher Erbbauzins: 1.800,00 Euro; Erbbaurechtsdauer: 99 Jahre
Mindestkaufpreis: 45.000,00 Euro,

2. Flur: 3 Flurstück: 1204 Größe: 486 m²

Lagebezeichnung: Robinienweg 5,

Bebauung: abrisssreifer Bungalow

Jährlicher Erbbauzins: 1.760,00 Euro; Erbbaurechtsdauer: 99 Jahre
Mindestkaufpreis: 44.000,00 Euro,

3. Flur: 3 Flurstück: 1193 Größe: 543 m²

Lagebezeichnung: Robinienweg 5 a,

Bebauung: abrisssreifer Bungalow

Jährlicher Erbbauzins: 1.720,00 Euro; Erbbaurechtsdauer: 99 Jahre
Mindestkaufpreis: 43.000,00 Euro,

Die Grundstücke sind im Entwurf des Flächennutzungsplanes als Wohngebiet mit landschaftlicher Prägung ausgewiesen. Eine ortsübliche Bebauung mit einem Einfamilienwohnhaus wird gefordert. Sofern Bewerbungen zum Erbbaurecht und zum Kauf vorliegen, erfolgt die Vergabe des Grundstücks vorrangig in Erbbaupacht. Über die Vergabe des Grundstücks entscheidet die Gemeindevertretung bzw. der Hauptausschuss. Rechtsansprüche aus dieser Ausschreibung und der Vergabeentscheidung können nicht hergeleitet werden.

Bewerbungen mit einem Bonitätsnachweis (Eigenkapitalanteil: mind. 20 % der geplanten Investition) sind **bis zum 18.10.2006** an die

**Gemeinde Hoppegarten,
OT Dahlwitz-Hoppegarten
Lindenallee 14
15366 Hoppegarten**

zu richten.

Bewerbungen ohne Bonitätsnachweis werden nicht berücksichtigt.

gez. im Auftrag

Hertel

Impressum:

*Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen
Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe
4. Jahrgang; Ausgabe 05/2006; Hoppegarten, 29. September 2006*
Herausgeber: Gemeinde Hoppegarten - Der Bürgermeister -
OT Dahlwitz-Hoppegarten, Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten
Erscheinungsfolge: nach Bedarf
Internetbezug über: <http://www.hoppegarten.de>
Verantwortlicher Redakteur: Mirko Groh (Tel.: 03342-393 111)
Anschrift der Redaktion: wie Herausgeber
Auflage: 6000 Exemplare
Druck und Vertrieb: BAB Anzeigenblatt GmbH, 15345 Altlandsberg
Tel.: 033438/55011
Redaktionsschluß: 26.09.2006
Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen: unter Beifügung eines frankierten Rückumschlages im Format DIN A 5 oder größer kostenlos beim Herausgeber (siehe Anschrift der Redaktion).